

Der xix. Artickel.

Von der frist / do ein Zeugen-
fürer / sein Zeugniss / von
ferne / suchen müste.

Dauch ein Zeugenführer / sein Zeugniss / ansser
Landes / oder ferner / holen müste / da sol ihm auff
gebürlichs ansuchen / von vnserm Hauptman / oder
Verwalter / nach gelegenheyt vnd ferne des wegs /
lengere vnd bequeme frist / gegeben werden / doch
das derselb Zeugenführer / vnserm Hauptman oder
Verwalter / zuvor / an Eydes stat zusage / das er darinnen Keyn
gefehr / sondern nur allein / sein notturfft suche.

Der xx. Artickel.

Von Beweisartickeln /
vnd fragstücken.

Der Zeugenführer / sol seine Beweisartickel / so ans
seiner klage gezogen / vnd zu der sachen dinstlich / auff
das ehst im Ampt / dupel einlegen / vñ die eine schrift /
dem widerteyl / neben dem furbeschiedt / zugestele
werden / seine Interrogatoria / darauff zufertigen / vnd
auff angesetzten Termin / zuverantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnotturfftige / weit-
lauffende / vndinstliche fragen / mit brengen / Wo das aber nicht
gemieden würde / so sol der Zeug / darauff / nicht befragt / noch
antwort darauff zugeben / schuldig sein.

Der xxi. Artickel

Von verhören der Zeugen.

Dreiß